



# Gemeinde Moorenweis

## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches;**

### **4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“**

**- Entwurf -**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorenweis hat am 19.01.2026 beschlossen, für den gesamten Geltungsbereich des seit 19.01.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ (inkl. 1. - 3. Änderung), im nordöstlichen Teil der Ortslage Moorenweis im Bereich der Straßen Am Moosgraben, Schleifwiesen und Weidenstraße (jeweils tlw. einschließlich), die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Auch die Vorschriften über die Überwachung (gemäß § 4 c BauGB, „Monitoring“) sind nicht anzuwenden.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ sollen die bereits vorhandenen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ neu geordnet bzw. geringfügig modifiziert werden. Infolge der Lage inmitten des baulichen Innenbereiches kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die allgemeinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Gestaltung, zur Bauweise sowie zur Grünordnung etc. orientieren sich dabei im Wesentlichen an den Regelungsinhalten des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schleifwiesen“. Mit der vorliegenden 4. Änderung soll den Grundstückseigentümern unter Beibehaltung der wesentlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung künftig insbesondere hinsichtlich der Situierung neuer Gebäude (Auflockerung Baugrenzen) und der Bauweise (Einzel- und Doppelhäuser zulässig) mehr Flexibilität eingeräumt werden. Das Änderungsgebiet wird wie bisher als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung ist über eine Anbindung an die bestehenden Straßenverkehrsflächen gewährleistet.

Der vom Gemeinderat Moorenweis am 19.01.2026 gebilligte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.12.2025, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis in der Zeit

**vom 02. Februar 2026 bis einschließlich 06. März 2026**

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (bevorzugt elektronisch per E-Mail an [bauamt@moorenweis.bayern.de](mailto:bauamt@moorenweis.bayern.de)).

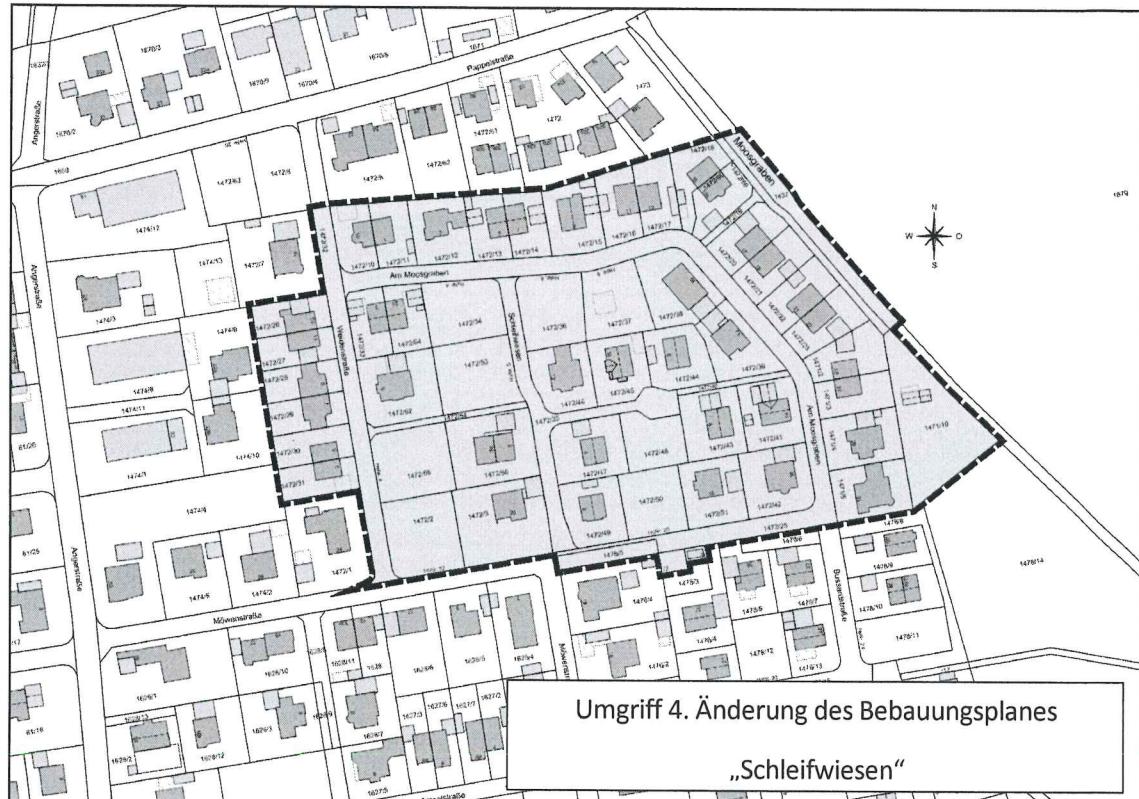
Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.moorenweis.de/bauamt/laufende-verfahren/>

auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis eingesehen werden.

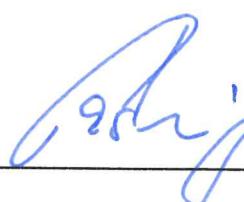
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Moorenweis, 30.01.2026



Christoph Gasteiger

Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 30.01.26

abgenommen am: